

KAMPFRICHTERORDNUNG DES BVDK

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Organisation	2
§ 2	Aufgaben	2
§ 3	Ausbildung	2
§ 4	Kampfrichterlizenz	2
§ 5	Kampfrichtereinteilung	3
§ 6	Kampfrichterkleidung	3
§ 7	Kampfrichterkosten	3
§ 8	Pflichten des Kampfrichters	3
§ 9	Rechte der Kampfrichter	4
§ 10	Strafen für Kampfrichter	4
§ 11	Befugnis des BVDK	4
§ 12	Einsatz von Kampfrichtern	5
Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR)		6
ALLGEMEINES		6
§ 1	Grundlage	6
§ 2	Zuständigkeit	6
§ 3	Ausbildungsgrundsätze	6
§ 4	Zuständigkeitsbereiche	6
§ 5	Zeitpunkt der Bundeslizenzprüfung	6
§ 6	Anmeldung zur Bundeslizenzprüfung	6
§ 7	Zulassung zur Bundeslizenzprüfung	6
AUSBILDUNG		7
§ 8	Bezirks- und Landeslizenz	7
§ 9	Bundeslizenz	7
§ 10	Internationale Lizenz	7
§ 11	Lizenzverlängerung	7
§ 12	Höchstalter	8
§ 13	Aus- und Weiterbildung	8

KAMPFRICHTERORDNUNG DES BVDK

§ 1 Organisation

In der Kampfrichterorganisation des BVDK sind die Vorsitzenden der Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände zusammengeschlossen.

Der Referent für Technik und Kampfrichterwesen leitet die Organisation. Er wird unterstützt von einem Stellvertreter und einem Schriftführer, die von der KR-Organisation für jeweils zwei Jahre gewählt werden.

Die Mitglieder treffen sich mindestens einmal im Jahr zu einer Arbeitstagung.

§ 2 Aufgaben

Die Kampfrichterorganisation des BVDK ist für das Kampfrichterwesen verantwortlich. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung von einheitlichen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien
- b) Fortbildung und Prüfung der Kampfrichter zum Erwerb der Bundeslizenz
- c) Sorge für die einheitliche Ausbildung der Kampfrichter in den Mitgliedsverbänden
- d) Erstellung der Bundeskampfrichterliste (Kartei)
- e) Einteilung der Kampfrichter für überregionale Einsätze, unter Berücksichtigung wirtschaftlicher Gesichtspunkte, im Einvernehmen mit der zahlenden Organisation
- f) Vorschlag von Kampfrichtern für den Einsatz bei internationalen Kämpfen; Bestätigung durch den Geschäftsführenden Vorstand
- g) Information über Änderung von Regeln und Ordnungen und Erarbeiten von Verbesserungsvorschlägen
- a. Kontakte zu den Technischen Kommissionen der EPF und IPF.

§ 3 Ausbildung

Zur Durchführung des Sportverkehrs im Bereich des BVDK und seiner Mitgliedsverbände ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Kampfrichter zur Verfügung stehen.

Die Kampfrichterorganisation des BVDK erlässt hierzu Ausbildungsrichtlinien für Kampfrichter.

Ausbildung, Prüfung und Fortbildung der Kampfrichter obliegen den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände nach den erlassenen Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien.

Weiterbildung und Prüfung der Kampfrichter für den Sportverkehr auf Bundesebene obliegen der Kampfrichterorganisation des BVDK.

§ 4 Kampfrichterlizenz

Für den Erwerb einer Kampfrichterlizenz ist die Mitgliedschaft bei einem Verein eines Mitgliedsverbandes Voraussetzung.

Das Mindestalter für den Kampfrichter beträgt **16** Jahre.

Die Anerkennung als Kampfrichter erfolgt nach erfolgreicher Prüfung (Theorie und Praxis) durch Ausfertigung eines Kampfrichterausweises (Lizenz).

Der Ausweis muss enthalten:

- Name
- Vorname
- Lichtbild
- Ausweisnummer
- Gültigkeitsdauer sowie Stempel mit Unterschrift der ausstellenden Instanz.

Der Ausweis ist nach dem Ausscheiden als Kampfrichter an die ausstellende Instanz zurückzugeben.

Kampfrichter mit Bezirkslizenz (unterste Stufe) können entsprechend ihrer Fähigkeit und Leistung nach Ablauf von jeweils zwei Jahren nachstehende Lizenzen erwerben:

- a) Landeslizenz;
- b) Bundeslizenz;

Für den Erwerb der Internationalen Lizenzen gelten die Bestimmungen der IPF.

§ 5 Kampfrichtereinteilung

Kampfrichter werden für Wettkämpfe entsprechend ihrer Lizenz eingeteilt. Sofern eine Einteilung nicht durch Ausschreibung erfolgt, müssen Kampfrichter beim zuständigen Referenten für Technik und Kampfrichterwesen angefordert werden.

Kampfrichter dürfen nur im Auftrag oder mit Genehmigung der zuständigen Instanz tätig sein. In Sonderfällen entscheidet die zuständige Instanz.

§ 6 Kampfrichterkleidung

Die Kampfrichterkleidung richtet sich nach den Technischen Regeln der IPF.

§ 7 Kampfrichterkosten

Die Vergütung der Kampfrichterkosten richtet sich nach den Bestimmungen des § 10 der Finanz- und Gebührenordnung.

§ 8 Pflichten des Kampfrichters

Kampfrichter müssen so rechtzeitig vor dem Wettkampf anwesend sein, dass das Abwiegen der Teilnehmer und der Kampfbeginn zur festgelegten Zeit gewährleistet sind. Die festgelegte Wiegezeit und der Kampfbeginn sind einzuhalten.

Vor Kampfbeginn ist der Aufbau des Kampfplatzes, die Hantel und die Waage auf den vorschriftsmäßigen Zustand zu überprüfen. Werden Mängel festgestellt, so hat der ausrichtende Verein die Mängel bis zum Kampfbeginn zu beheben.

Die Überprüfung der Startbücher hat beim Abwiegen der Teilnehmer zu erfolgen. Die Startbücher sind bis zum Kampfbeginn einzubehalten.

Der Kampfrichter hat dafür zu sorgen, dass beim Wettkampf die Bekleidung der Aktiven den Vorschriften entspricht.

Er hat weiterhin darauf zu achten, dass eine einwandfreie Protokollführung gewährleistet ist. Das Geburtsdatum **von allen Athleten ist** in das Protokoll einzutragen. Das Wettkampfprotokoll ist nach dem Kampf vom Kampfleiter auf formgerechte Führung zu überprüfen. Er bestätigt mit seiner Unterschrift, dass der Wettkampf nach den Regeln der Sportordnung durchgeführt wurde.

Besondere Leistungen, Vorfälle, Einsprüche oder Protestmeldungen müssen auf der Rückseite des Wettkampfprotokolls aufgeführt sein. Bei Rekorden ist ein besonderes Rekordprotokoll zu erstellen. Bei Mannschaftskämpfen gibt der Kampfrichter nach Abschluss des Kampfes das Ergebnis bekannt.

§ 9 Rechte der Kampfrichter

Kampfrichter sind berechtigt, von Offiziellen und Teilnehmern Angaben zum Wettkampf zu verlangen. Teilnehmer, deren Sportkleidung nicht den Vorschriften entspricht, vom Wettkampf auszuschließen, Teilnehmer, die sich unsportlich verhalten, zu warnen. Nach zwei Verwarnungen erfolgt die Disqualifikation des Betroffenen. Bei Beleidigung des Kampfrichters oder bei Tätlichkeit von Teilnehmern untereinander erfolgt sofortige Disqualifikation der Schuldigen. Bei Tätlichkeit gegen Kampfrichter durch Teilnehmer oder Außenstehende ist der Kampf abzubrechen.

Zuschauer, die Kampfrichter beleidigen, oder den Kampfverlauf durch unsportliches Verhalten stören, sind vom Ordnungsdienst des ausrichtenden Vereins aus dem Veranstaltungsort zu weisen.

§ 10 Strafen für Kampfrichter

Verstöße der Kampfrichter gegen die Ordnungen, Bestimmungen und Sonderbestimmungen des BVDK werden nach der Rechts- und Strafordnung des BVDK geahndet.

§ 11 Befugnis des BVDK

Der BVDK kann Kampfrichter, die Bundeswettkämpfe leiten oder in Zukunft leiten sollen, zu Fortbildungs- und Prüfungslehrgängen einberufen.

Außer den Maßnahmen nach § 10 dieser Ordnung können Handlungen der Kampfrichter, die das Ansehen der Kampfrichterorganisation schädigen, von dieser bzw. von den Kampfrichtervereinigungen der Mitgliedsverbände geahndet werden. Solche Handlungen sind insbesondere:

- Vergehen gegen die Wettkampfregeln und Kampfrichterordnung
- Wiederholt verspätetes, unbegründetes Absagen oder unentschuldigtes Fernbleiben bei Einsätzen
- Wiederholt unentschuldigtes Fernbleiben bei Lehrabenden oder Lehrgängen
- Missachtung von Anordnungen
- Missbrauch des Kampfrichterausweises
- Vergehen gegen die Kameradschaft.

Derartige Handlungen können durch Verweis, befristete Nichteinteilung zu Wettkämpfen oder Entzug des Kampfrichterausweises geahndet werden.

Dagegen kann der Betroffene nach der BVDK-Rechtsordnung bei der zuständigen Instanz das entsprechende Rechtsmittel einlegen.

§ 12 Einsatz von Kampfrichtern

Bei den Einzelwettbewerben (Deutsche Meisterschaften) muss jeder Landesverband, der Teilnehmer zu diesen Wettbewerben stellt, unaufgefordert und auf eigene Kosten einen Kampfrichter stellen. Für die Meldung ist der Landeskampfrichterobmann verantwortlich.

Für alle anderen vom BVDK ausgeschriebenen Meisterschaften ist der BVDK befugt, einen Kampfrichter der teilnehmenden Mitgliedsverbände auf deren Kosten einzusetzen. Solche Berufungen gehen den Einsätzen in den Mitgliedsverbänden vor und sind dem zuständigen Referenten für Technik und Kampfrichterwesen mitzuteilen.

Kommt ein Mitgliedsverband seiner Verpflichtung zu Stellung eines Kampfrichters nicht nach, hat er ein Ordnungsgeld in der in § 32 Strafordnung festgesetzter Höhe zu zahlen.

Ausbildungs- und Prüfungsrichtlinien für Kampfrichter (APR)

ALLGEMEINES

§ 1 Grundlage

Die APR hat ihre rechtliche Grundlage in § 2 der Kampfrichterordnung des BVDK.

§ 2 Zuständigkeit

Zuständig für die Ausbildung der Kampfrichter auf Bundesebene ist der Referent für Technik und Kampfrichterwesen und die Kampfrichterorganisation.

§ 3 Ausbildungsgrundsätze

Die Ausbildung der Kampfrichter erfolgt im ganzen BVDK-Bereich einheitlich und ist im Schwierigkeitsgrad auf die einzelnen Leistungsgruppen abgestuft.

§ 4 Zuständigkeitsbereiche

- Bezirkslizenz LO
- Landeslizenz LO
- Bundeslizenz BVDK

Die beiden internationalen Lizenzen Kat. I und Kat. II werden von der IPF zugelassen, geprüft und erteilt.

§ 5 Zeitpunkt der Bundeslizenzprüfung

Die Kampfrichterorganisation legt bei ihrer jährlichen Sitzung den Zeitpunkt für die Prüfung zur Bundeslizenz fest.

§ 6 Anmeldung zur Bundeslizenzprüfung

Die Kampfrichterobmänner der LO melden drei Monate vor der Prüfung ihre Prüfungskandidaten schriftlich dem Referenten für Technik und Kampfrichterwesen.

§ 7 Zulassung zur Bundeslizenzprüfung

Zur Bundeslizenzprüfung kann nur zugelassen werden, wer mindestens 2 Jahre die Landeslizenz besitzt, sich als ausgezeichneter Kampfrichter bewährt hat und das 60. Lebensjahr noch nicht erreicht hat.

AUSBILDUNG

§ 8 Bezirks- und Landeslizenz

Die Grundausbildung der Kampfrichter liegt bei den LO und hat einen theoretischen und praktischen Prüfungsteil zu beinhalten. Sie wird abgeschlossen mit dem Erwerb der Bezirkslizenz.

Der Prüfling muss nach Abschluss der Prüfung in der Lage sein, Mannschaftskämpfe und Einzelmeisterschaften auf Bezirksebene selbstständig zu leiten.

Hat sich der Kampfrichter mit Bezirkslizenz bewährt, so kann er zur Landeslizenz zugelassen werden. Verantwortlich für die Zulassung ist der Landeskampfrichterobmann.

Die Prüfung besteht aus einem theoretischen Teil, der den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht wird. Der Prüfling muss in der Lage sein, Mannschafts- und Einzelwettkämpfe auf Landesebene sicher zu leiten.

§ 9 Bundeslizenz

Zur Bundeslizenz können nur solche Kampfrichter zugelassen werden, die mindestens zwei Jahre die Landeslizenz besitzen. Sie müssen sich sowohl im fachlichen Bereich als auch in ihrem menschlichen und sportlichen Auftreten hervorgetan haben.

Die Prüfung soll den neuesten Stand der Sportordnung umfassen und muss Gewähr geben, dass nach bestandener Prüfung der Kampfrichter in der Lage ist, alle auf Bundesebene anfallenden Wettkämpfe zu leiten. Er muss als Wettkampfsprecher fungieren können.

Die Gliederung des BVDK, der EPF und der IPF mit ihren Organen sind Teil der Prüfungsaufgaben zur Bundeslizenz.

§ 10 Internationale Lizenz

Die internationale Lizenz der Kategorie I und Kategorie II liegt im Zuständigkeitsbereich der IPF und ist in den Technischen Regeln der IPF (§ 9.9 und § 9.10) geregelt. Zur Prüfung werden Kampfrichter zugelassen, die von ihrem nationalen Verband vorgeschlagen werden.

§ 11 Lizenzverlängerung

Alle in den Zuständigkeitsbereich des BVDK fallenden Lizenzen verlieren nach vier Jahren ihre Gültigkeit. Sie werden nur verlängert, wenn der Kampfrichter

- mindestens 2 Weiter-/Fortbildungslehrgänge innerhalb von 4 Jahren absolviert hat

Und

- bei mindestens 4 Wettkämpfen (wobei mindestens einer davon KDK-Wettkampf sein muss) innerhalb von 4 Jahren als wertender Kampfrichter eingesetzt war.

§ 12 Höchstalter

Das Höchstalter für die Erlangung der Bezirkslizenz ist 60 Jahre.
Für die Bundeslizenz und Landeslizenz wird ein maximales Alter von 50 Jahren vorgeschlagen.

§ 13 Aus- und Weiterbildung

Die Kampfrichterorganisation koordiniert bei ihrer jährlichen Sitzung die Ausbildung der Kampfrichter. Die Kampfrichterorganisation hat dafür Sorge zu tragen, dass die Kampfrichter sowohl in den Ländern als auch im Bund genügend Möglichkeiten zur Weiterbildung erhalten.

Stand: Bundesausschuss am 14.12.2013 in Marburg